

# Sonderbedingungen für Sparda-Kontoauszugs-Drucker

Fassung: Oktober 2009

1. Jeder Kunde (Kontoinhaber und etwaige Bevollmächtigte), der mit der Sparda-Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und im Besitz einer BankCard ec, einer BankCard online mit Magnetstreifen, einer SpardaBankCard oder einer SpardaServiceCard ist, ist verpflichtet, sich die für ihn bestimmten Kontoauszüge an dem von der Sparda-Bank aufgestellten Kontoauszugs-Drucker ausdrucken zu lassen.
2. Die Sparda-Bank kann einzelne Mitteilungen auf Kosten des Kunden zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.  
Stellt die Sparda-Bank fest, dass sich der Kunde seine Kontoauszüge nicht innerhalb von 40 Kalendertagen ausdrucken lässt, wird sie ihm die Kontoauszüge auf seine Kosten zusenden.  
Bei allen Schäden und Nachteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausdrucken bzw. Nichtausdrucken entstehen sollten, haftet die Sparda-Bank nur für grobes Verschulden.
3. Soweit der Kunde den Kontoauszug nicht bereits vorher abgerufen hat, gilt er am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.